Satzung der Stadt Eckernförde über den Bebauungsplan Kr. 14/1 für das Baugebiet "Wulfsteert" - Teil B - Text.

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (EBauG) vom 23. Juni 1960 (EGB1. I. S. 341) und der §§ 14 und III Abs. I Landesbauordnung (LEO) vom 9. Februar 1967 (GVOB1. Schl.-H. S. 51) in
Verbindung mit § 9 Abs. 2 BEauG wird nach EEschlußfassung
durch die Stadtvertretung der Stadt Eckernförde vom 27. März
1968 folgende Satzung über den Bebauungsplan Fr. 14/1 für das
Baugsbiet "Hulfsteert", bestehend aus Planzeichnung (Teil A)
und Text (Teil B), erlassen:

1. Gesteltung der baulichen Anlagen (I. DVO zum Braug vom 9.12.60 i. Verb. mit § 9 (2) Braug)

Die geplanten Wohngebäude und Garagen sind vorwiegend mit roten Vormauersteinen zu verblenden. Einzelne Flächen der Fassaden können mit Holz, keramischem Material, farbig gehaltenen Putzflächen und dergleichen vorkleidet werden. Das gilt besonders für die Süd- bzw. Westseite der mehrgeschonsigen Gebäude, um dadurch evtl. verbunden mit Balkonen und Loggien, eine Gliederung der Fassade zu ermöglichen. Die Garagenbauten können hinsichtlich der Dachneigung und der Dacheindeckung von den übrigen baulichen Anlagen abweichen, allerdings unter der Voraussetzung, daß sich die Garage in ihrer Lage und ihrer Gestalt als selbständiges Webengebäude vom Haupthaukörper klar trennt. Für Garagenzeilen können vorgefertigte Bauelemente Verwendung finden. Die Siebelflächen dieser Bankörper sind jedoch zusätzlich mit roten Vormauersteinen zu verblenden. Im Bereich der Grundstücke, die mit Eigenheimen behaut werden sollen, können die rückwärtigen und die seitlich hinter den Gebäuden liegenden Grundstücksgrenzen, durch geeignete niedrige Säune eingefriedigt werden. Die Vorgärten, also die Flächen zwischen

dem Straßenraum und den baulichen Anlagen, sind ebense wie bei den mit mehrgeschossigen Mictwohnhäusern bebauten Grundstücken ohne sichtbare Retonung der in diesem Bereich liegenden seitlichen Nachbar- und Straßenraumgrenzen als durchgehende Grünflächen zu gestalten. Als Abgrenzung gegen den Straßenraum sind ausnahmsweise niedrige, etwa 0,50 m hohe, lebende Hecken zugelassen. Allerdings unter der Voraussetzung, daß sich diese Maßnehme nicht auf eine Parzellenbreite beschränkt, sondern von allen Anliegern dieser Straßenseite gemeinsam ausgeführt wird. Wo wegen Höhendifferenzen Geländemodellierungen in Form einer Böschung erforderlich werden, sind am Puß dieser Böschung kleine, ca. o.50 m hohe Stätzmauern aus Beton zulässig. Nebenanlagen und Einrichtungen sind nur zulässig, soweit es sich nm untergeordnete Anlagen und Einrichtungen handelt, die dem Nutsungszweck des einselnen Grundstückes und des Baugebietes dienen und der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.

2. Sichtdreiecke en der L.I.O. 265

Die in der Planausfertigung dargestellten Sichtdreiecke an der Einmündung der Straße "Wulfsteert" in die L.I.O. 265 sind von jeglicher Bebauung und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planseichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 24. Juli 1968, Az. IV 81 b - 813/o4 - o1.16 (14/1) erteilt. Die Erfüllung der Auflagn und Hinweise wurde mit Erlaß des Innenministers vom 31. OKTOBER 1968 Az. IV 81b - 813/64 - o1.16 (14/1) bestätigt.

Stadt Eckernförde

Eckernförde, den 14. 11. 1968 ERN

der Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 1. Februar 1966 bis 2. März 1966 nach vorheriger am 22. Januar 1966 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, das Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen.



